

Merkblatt über die Krankenpflegeversicherungen

FAVORIT CASA / MEDICASA Netz PROVITA / MEDICASA PROVITA, FAVORIT MEDICA, FAVORIT MEDPHARM / MEDPHARM PROVITA, FAVORIT SANTE / HMO PROVITA, FAVORIT TELMED und STANDARD / SANA PROVITA
Ausgabe 2019

Zögern Sie nicht, auch die gesetzliche Krankenpflegeversicherung STANDARD / SANA PROVITA oder die alternativen Versicherungsmodelle FAVORIT CASA / MEDICASA Netz PROVITA / MEDICASA PROVITA, FAVORIT MEDICA, FAVORIT MEDPHARM / MEDPHARM PROVITA, FAVORIT SANTE / HMO PROVITA und FAVORIT TELMED für Ihr Personal zu beantragen. Wenn Ihr Betrieb im Einzugsgebiet eines santémed Gesundheitszentrums oder einer SWICA-Partnerpraxis liegt, ist die Variante FAVORIT SANTE / HMO PROVITA gemäss separatem Merkblatt zu empfehlen. Die Varianten FAVORIT CASA / MEDICASA Netz PROVITA / MEDICASA PROVITA, FAVORIT MEDICA, FAVORIT MEDPHARM / MEDPHARM PROVITA und FAVORIT TELMED sind für Versicherte in Kantonen ohne Gesundheitszentrum interessant. Die Besonderheiten sind in separaten Merkblättern geregelt. Besonders aktuell sind diese Angebote unter anderem für Kurzaufenthalter. Das Verfahren ist auf die besonderen Verhältnisse im Gastgewerbe zugeschnitten. Besonders vorteilhaft sind:

- das einfache An- und Abmeldeverfahren,
- kollektives Prämieninkasso durch den Arbeitgeber,
- die handliche Servicekarte.

Wegleitung für das An- und Abmeldeverfahren

Eintritt

1. Der Arbeitnehmer, der beim Stellenantritt keine eigene Krankenkasse gemäss KVG besitzt, wird mit dem Formular «Anmeldung» SWICA gemeldet.
2. Das vollständig ausgefüllte und sowohl vom Arbeitnehmer wie vom Arbeitgeber unterzeichnete Formular ist unverzüglich SWICA zuzustellen.
3. SWICA händigt den entsprechenden Versicherungsausweis dem Betrieb zur Weiterleitung an den Arbeitnehmer aus.
4. Die Prämie wird dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen.
5. SWICA stellt die Prämienrechnung dem Betrieb monatlich mit einer Liste der versicherten Arbeitnehmer zu. Die Prämien sind innert Monatsfrist zu bezahlen.

Austritt

1. Ein Austritt aus dem Betrieb (Auflösung des Arbeitsverhältnisses) ist umgehend mit dem rosafarbenen Formular «Austrittsmeldung» an SWICA zu melden.
2. Wird die Austrittsmeldung zu spät eingereicht, wird die Prämie für den ausgetretenen Arbeitnehmer weiterhin belastet. Eine Korrektur kann erst im nächstfolgenden Monat erfolgen.
3. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (KVG) bleibt der ausgetretene Arbeitnehmer weiterhin bei SWICA versichert, sofern er in der Schweiz wohnhaft ist. Der Arbeitgeber informiert seinen Arbeitnehmer über den Übertritt in die Einzelversicherung. Der neue Versicherungsausweis und die Prämienrechnung werden dem Einzelmitglied direkt an seine Privatadresse zugestellt. SWICA offeriert den Übertretenden jeweils beim Übertritt die Möglichkeit, Zusatzversicherungen abzuschliessen.

Wegleitung im Krankheitsfall

Servicekarte

Mit der Versicherungspolice erhalten die SWICA-Kunden eine handliche Servicekarte in Kreditkartengrösse. Damit können sie sich gegenüber Ärzten, Apotheken und Spitälern als SWICA-Kunde ausweisen.

Ärztliche Behandlung

Die Vergütung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den kantonalen Regelungen.

Apotheke

Die Servicekarte berechtigt zum Bezug von Medikamenten.

Spital

Die Krankenpflegeversicherung STANDARD / SANA PROVITA und die alternativen Versicherungsmodelle FAVORIT CASA / MEDICASA Netz PROVITA / MEDICASA PROVITA,

FAVORIT MEDICA, FAVORIT MEDPHARM / MEDPHARM PROVITA, FAVORIT SANTE / HMO PROVITA und FAVORIT TELMED berechtigen zum Aufenthalt in einer allgemeinen Abteilung in Spitälern auf der Spitalliste des Wohn- oder Standortkantons gemäss Tarif des Wohnkantons.

Besteht ein Bedarf für Zusatzversicherungen?

Die Verbandslösung der Krankenpflegeversicherungen FAVORIT CASA / MEDICASA Netz PROVITA / MEDICASA PROVITA, FAVORIT MEDICA, FAVORIT MEDPHARM / MEDPHARM PROVITA, FAVORIT SANTE / HMO PROVITA, FAVORIT TELMED und STANDARD / SANA PROVITA beinhaltet zweckmässigerweise nur die gesetzliche Grundversicherung. Sofern das Bedürfnis nach Zusatzversicherungen (mit weitergehenden Versicherungsleistungen) besteht, ist mit SWICA Kontakt aufzunehmen.

In Ergänzung zu diesem Merkblatt gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen von SWICA.

SWICA Gesundheitsorganisation
Generaldirektion
Römerstrasse 38
8401 Winterthur
Tel. 052 244 22 33
swica@swica.ch

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Bern
Monbijoustrasse 16
3001 Bern
Tel. 031 388 11 44
bern@swica.ch

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Winterthur
Konradstrasse 15
8401 Winterthur
Tel. 052 224 58 58
winterthur@swica.ch

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Bellinzona
Viale Stazione 28a
6500 Bellinzona
Tel. 091 821 45 45
bellinzona@swica.ch

SWICA Gesundheitsorganisation
Regionaldirektion Lausanne
Boulevard de Grancy 39
1001 Lausanne
Tel. 021 619 48 48
lausanne@swica.ch